

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 152/11 B

L 10 U 4383/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 4367/07 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Mutschler
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 2011
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er legt diesen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dar.
- 3 Das LSG hat einen förmlichen Beweisantrag dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass der Beweisantrag nicht bis zur Entscheidung des LSG weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten anzunehmen, wenn diese nach dem Erhalt einer Anhörungsmitteilung einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht wiederholen. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei einem solchen Verhalten grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31). Der Kläger hat aber nichts dazu vorgetragen, wann und in welcher Form er den in der Beschwerdebegründung erwähnten Antrag "im Berufungsverfahren" gestellt und nach Zugang der Anhörungsmitteilung wiederholt hat.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe nicht nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG verfahren dürfen, kann diese Entscheidung nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, so etwa wenn seiner Beurteilung sachfremde Erwägungen oder grobe Fehleinschätzungen zu Grunde liegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38). Der Kläger hat aber nicht vorgetragen, dass der Entscheidung des LSG, nach § 153 Abs 4 SGG zu verfahren, sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen könnten. Auch ist nicht hinreichend dargetan, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage im Rechtsstreit dadurch herbeigeführt worden sein könnte, dass von klägerischer Seite Beweisanregungen angebracht worden sind. Auch die Rüge eines Verstoßes gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter ist nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

